



EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Bezirksanwaltschaft Hinwil

hat in Sachen gegen

1. Blatter Anton Willi, geb. 31.07.1952, von Habkern BE, Rechtsanwalt, c/o Büro Notter Blatter Davidoff & Partner, Othmarstr. 8, 8008 Zürich

2. unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG, Brandschenkestrasse 41, 8002 Zürich

betreffend **Kreditschädigung, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung etc.**

aus folgenden Gründen:

I.

R. Thomas Westermeier erstattete am 12. September 1991 bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsführung und Verletzung des Bankgeheimnisses gegen Organe der Fa. Bankinvest [später GiroCredit Bank (Schweiz) AG resp. Rabobank (Schweiz) AG]. Dieses Verfahren wurde am 17. Juli 1995 rechtskräftig eingestellt (act. 42).

Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich ging am 11. November 1994 eine weitere von R. Thomas Westermeier und der Tarapaca Investment Ltd. verfasste Strafanzeige gegen unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG und gegen RA Dr. A. Blatter wegen Kreditschädigung ein (act. 1). Dieser Sachverhalt wurde in der Folge abgetrennt und separat behandelt; er ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

II.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Am 30. September 1982 gewährte die "*Bankinvest Ltd*" der Fa. *Iniochos Shipping Company*" in Piräus/GR (hienach "Iniochos") einen Kredit über US\$ 2,6 Mio. ("Loan agreement", act. 24/2). Rechtsnachfolgerin der "*Bankinvest Ltd*" wurde die "*GiroCredit Bank (Schweiz)*"

AG" (hienach "GiroCredit"). Diese wurde infolge Fusion mit der *Rabobank (Schweiz) AG* am 15. Februar 1996 aufgelöst. Dieser Darlehensvertrag ersetzte denjenigen vom 28.9.1978 zwischen der GiroCredit (vormals Bankinvest) und der liechtensteinischen Briefkastenfirma "Profina Produktions- und Finanzierungsanstalt Vaduz", die wie die Fa. Iniochos mit dem Griechen Marcos Kiosseoglou verbunden war. Nachdem dieser Kredit nicht oder nur teilweise bedient wurde, erfolgte am 30.9.1982 ein "rescheduling", wobei u.a. ein Schuldnerwechsel stattfand.

Der Angeschuldigte, RA Dr. A. Blatter war bis 1988 Rechtskonsulent der "Bankinvest Ltd" und danach deren Anwalt und hatte bezüglich des "Griechenlandkredites" eine beratende Funktion.

Die Fa. "*Tarapaca Investment Ltd.*" (hienach "Tarapaca"), deren Alleinaktionär und wirtschaftlicher Eigentümer R. Thomas Westermeier ist (act. 27 S. 1), beteiligte sich mit US\$ 380'000 an diesem Darlehen [Unterbeteiligungsvertrag vom 26. Mai 1983] (act. 69). Die Unterbeteiligung bestand schon zuvor (act. 35/14) und war am 1. April 1980 von der Atlantisbank an die Tarapaca verkauft worden (act. 35/15). Ihr Nominalwert wurde aber im Zuge des rescheduling um die ausstehenden Zinsen auf US\$ 380'000.-- erhöht.

Trotz verschiedenen Mahnung wurde der Kredit von der Fa. Iniochos nicht ordnungsgemäss bedient.

2. Als Sicherheit für den "Griechenlandkredit" waren u.a. ein Stockwerkeigentumsanteil in Piräus sowie eine grössere Anzahl Aktien der Fa. "Halkis Cement Co. SA" (hienach "Halkis") vorhanden. Da die Fa. Iniochos ihren Verpflichtungen nicht nachkam, wurde damit begonnen, die vertraglichen Sicherheiten zu verwerten.

Das Bürogebäude in Piräus wurde am 24. März 1987 für US\$ 134 766.03 mittels Versteigerung verkauft; am 21. November 1988 wurden dem Iniochos-Kreditkonto formell US\$ 114'000 gutgeschrieben (Verkaufspreis abzüglich Steuern und Gebühren). Dieser Betrag war gemäss Ziff. 10.1 des "Zugervertrags" vom 18. Juli 1988 (s. unten Ziff. 2.3.) zweckgebunden. Er musste zur verkaufsmässigen Aufbereitung (Boden- und Landschaftsstudien, Säuberung des Landes etc.) des Karavostassi-Grundstücks verwendet werden, sobald dieses einmal der Bank gehören sollte.

3. Am 18. Juli 1988 kam es zwischen der "Giro Credit Bank (Schweiz) AG" und der Fa. Iniochos Shipping Company" zu einem Vergleich, dem sogenannten "**Zugervertrag**" (act. 3/6). Die Bank hatte eigene Nachforschungen betrieben und nach weiteren Vermögenswerten von Marcos Kiosseoglou gesucht, auf welche sie zur Vermeidung eines Ausfalls aus dem Problemkredit greifen könnte. Dabei wurde ein grösseres Grundstück auf der Halbinsel Peloponnes, das "**Karavostassi-Grundstück**" entdeckt, welches im Eigentum Kiosseoglous stand. Es erstreckt sich über mehr als 500'000 m² und liegt direkt am Meer. Die Bankinvest bemühte sich daraufhin, eine Hypothek von GRD 350 Mio. (was den geforderten US\$ 2,6 Mio. entsprach) auf dieses Grundstück vormerken zu lassen. Dabei stellte sich heraus, dass auch die Profina, die Continental Illinois Bank und die National Bank of Greece entsprechende Vormerkungen hatten eintragen lassen. Vor diesem Hintergrund kam es zu Vergleichsgesprächen zwischen der Bank und Kiosseoglou, die schliesslich am 18. Juli 1988 zu einer Vergleichsvereinbarung führten ("Zuger Agreement"). Inhalt des Vergleichs war u.a., dass die GiroCredit Bank auf die Zinszahlungen verzichtet, d.h. ihre Forderung aus dem Darlehensvertrag auf US\$ 2,6 Mio. reduziert und einen direkten Titel auf dieses Grundstück erhält. Weiter wurde eine detaillierte Regelung für die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Halkis-Aktien getroffen. Vorab sollten die beiden Hypotheken der Continental Illinois Bank (GRD 43'400'000.--) und der National Bank of Greece (GRD 300'000'000.--) gelöscht werden.

4. Wie im erwähnten Vergleich zwischen GiroCredit und der Fa. Iniochos vereinbart, wurden zwischen Dezember 1989 und März 1990 insgesamt 309'334 Halkis Aktien verkauft. Ursprünglich war vorgesehen, 529 344 Aktien der Fa. Halkis zu verkaufen. Der Rest ist aber noch unverkauft, weil diese Aktien gemäss Entscheid des Geldmarktausschusses der Athener Börse nicht an der Börse gehandelt werden dürfen. Mit Schreiben vom 14. Mai 1993 wurde Thomas Westermeier über den Verkauf der Aktien orientiert (act. 33/1).

Der Erlös der verkauften Aktien (DM 1,7957 Mio.) wurde am 8. Januar 1991 auf ein Escrow-Konto beim Schweizerischen Bankverein in Zürich gelegt (Konto Nr. PO-205,007.1; act. 13). Kontoinhaber waren die jeweiligen griechischen Parteianwälte Papakonstantinou und Zournatzis. Die Aufteilung des Kontos erfolgte schliesslich gemäss "Berner Agreement" (vgl. unten Ziff. 2.5.) Das Konto wurde am 13.7.1994 mit DM 13'055.-- saldiert; dieser Betrag ging an die GiroCredit.

5. Zwischen der GiroCredit und der Profina bestand eine Uneinigkeit bezüglich Zeitpunkt und Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Halkis-Aktien. Mitte 1993 wurde die Bank darüber orientiert, dass mit dem baldigen Ableben Kiosseoglous zu rechnen sei. Man befürchtete daher, dass der griechische Staat aufgrund der hohen Verschuldung Kiosseoglous Eigentümer des Grundstücks Karavostassi werden könnte. Aus diesem Grund wollte man das Grundstück unbedingt vor dem Tod Kiosseoglous ersteigern. Daher kam es am 23. Juni 1994 nach mehr als einjährigen Verhandlungen zwischen der GiroCredit, der Fa. Profina und M. Kiosseoglou zu einer weiteren Vereinbarung ("Berner Agreement", act. 3/5), wonach u.a. die Profina die drei Hypotheken an die GiroCredit zediert. Das heisst, die Bank konnte das Grundstück als Alleineigentümerin übernehmen. Weiter wurde in dieser Vereinbarung die Aufteilung des Escrow-Kontos geregelt (Ziff. 2.2. und 3.1). Die Fa. Profina erhielt insgesamt DM 1'116'725.--; ein Teil ging an die Parteianwälte und der Rest (DM 13'055.--) an die GiroCredit (act. 56 S. 14 und 15).

Eine Kopie des Entwurfs des "Berner Agreement" wurde Thomas Westermeier zugestellt (act. 29/1).

6. In der Folge wurde die Briefkastenfirma "**HARKIN Ltd.**" mit Sitz in Irland gegründet (act. 75/9 und 75/10) und zwar ausschliesslich zu dem Zweck, dass sie das Grundstück "Karavostassi" ersteigert. Die "Harkin" ist eine hundertprozentige Tochter der GiroCredit Bank. Damit sollte eine Handänderungssteuer beim Verkauf des Grundstückes verhindert werden.

Am 21. Juli 1994 trat die GiroCredit die Schuldbriefe über GRD 550 Mio. auf das Grundstück Karavostassi an die "Harkin" ab (act. 3/4), welche das Grundstück am 27. Juli 1994 für GRD 541 Mio. ersteigerte.

Jahrelang war in Griechenland ein Rechtsstreit über die Frage hängig, ob die Ersteigerung des Grundstücks durch die "Harkin" rechtmässig sei. Kürzlich ist es gelungen, diesen Rechtsstreit zugunsten der Bank zu entscheiden; ein schriftlicher Entscheid liegt allerdings noch nicht vor (act. 75/13). D.h., dass die Bank nun die Verwertung des Grundstückes durchführen kann.

7. Im Februar 1994 übernahm die GiroCredit Wien, welche infolge Fusion in der "Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG" (hienach EBOS) aufgegangen ist, das wirtschaftliche

Risiko an verschiedenen Problemkrediten ihrer Tochter GiroCredit Zürich, darunter auch am Kredit Iniochos (die GiroCredit Zürich hatte das aktive Kommerzgeschäft aufgegeben). Dies geschah vorerst in Form einer stillen Unterbeteiligung. Dann wurde eine neue Regelung getroffen und der Iniochos Kredit nach Wien verkauft (act. 57/2). Allerdings verblieb die Unterbeteiligung der Tarapaca bei der GiroCredit Zürich.

Die EBOS verlangte am 23.12.97 von der Rabobank, dass anhand der alten GiroCredit Kontendokumentationen die Kundenverbindungen Iniochos und Tarapaca wieder eröffnet werden, weil die Tarapaca der Forderungsübertragung nie zugestimmt hat. Sämtliche Risiken aus der Forderung Iniochos wurden gemäss Unterstützungsvertrag vom 22.1.96 (act. 58/6/16) durch die EBOS übernommen.

III.

Der Anzeigerstatter ist der Auffassung, die verantwortlichen Organe der Bank resp. RA Dr. A. Blatter hätten im Zusammenhang mit dem Iniochos-Kredit verschiedene strafbare Handlungen begangen.

Im vorliegenden Verfahren wird auf offensichtlich haltlose Anschuldigungen nicht eingetreten. Dies trifft beispielsweise auf den Vorwurf der Begünstigung zu, angeblich begangen durch "Verschaffen von obergerichtlich rechtskräftig beschlagnahmten Unterlagen ins Ausland" (act. 44 S. 4).

1. Kreditschädigung (Art. 160 aStGB)

In seiner Strafanzeige vom 7. November 1994 (act. 1) machte R. Thomas Westermeier zusammengefasst folgendes geltend: Er sei Hypothekarschuldner bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB); für das Darlehen hafteten zwei Inhaberschuldbriefe auf eine Liegenschaft im Emmental, welche Eigentum der Erbgemeinschaft Westermeier/Westermeier-Pilgram sei. Nachdem er nicht mehr habe bezahlen können, habe die ZKB die Sicherheiten zur Abdeckung der ausstehenden Zinszahlungen gefordert. Im Einverständnis mit der Tarapaca habe er einen Teil der Forderung aus der Unterbeteiligung am Iniochos-Kredit an die ZKB abgetreten. Die GiroCredit habe dann aber am 11. August 1994 diese Abtretung mit der Begründung bestritten, die Unterbeteiligung könne ohne die Einwilligung der Bank nicht abgetreten werden (act. 3/1). Zudem

habe RA Dr. A. Blatter der ZKB am 18. Oktober 1994 mitgeteilt, dass es keinesfalls feststehe, ob sich überhaupt jemals noch ein Teil des Kredites zurückholen lasse (act. 3/2). Die Forderung sei deshalb derzeit objektiv als nahezu wertlos zu betrachten. Aufgrund dieses Schreibens habe die ZKB an der Kreditkündigung festgehalten und ihn - Westermeier - aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anzeigerstatter ist der Meinung, dass die unwahre Äusserung Blatters über die Werthaltigkeit der Forderung seinem Ruf betreffend Zahlungsfähigkeit und -willigkeit geschadet und RA Blatter sich daher der Kreditschädigung schuldig gemacht habe.

Am 1. 1.1995 trat das neue Vermögensstrafrecht in Kraft, durch welches der Tatbestand der Kreditschädigung nach Art. 160 aStGB eliminiert wurde. Die Untersuchung ist daher in diesem Punkt einzustellen. Eine strafbare Handlung kann in der Auskunft Blatters über die Werthaltigkeit der Forderung nicht gesehen werden. Zum damaligen Zeitpunkt stand es in der Tat nicht fest, wie die Griechischen Gerichte in Bezug auf das Grundstück Karavostassi entscheiden werden, welches hinsichtlich des Kredits das einzige werthaltige Element darstellt. Das heisst, dass die Forderung keinesfalls mehr den wirtschaftlichen Wert ihres Nennwertes aufwies und die Auskunft von RA Blatter gegenüber der ZKB korrekt war.

2. Ungetreue Geschäftsführung (Art. 159 aStGB/ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

2.1. In seinen unzähligen Eingaben wies R. Thomas Westermeier immer wieder darauf hin, dass sich die Organe der Bank und deren Rechtsvertreter durch ihr Vorgehen der ungetreuen Geschäftsführung resp. der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach dem neuen Vermögensstrafrecht schuldig gemacht haben, weil sie widerrechtlich Sicherheiten (Stockwerkeigentum in Piräus und 309 334 Halkis-Aktien) verkauft haben. Aber auch in der Abtretung der Schuldbriefe über GRD 550 Mio. auf das Grundstück Karavostassi an die Harkin und der Ersteigerung des Grundstückes durch diese Gesellschaft sieht er eine strafbare Handlung (vgl. u.a. act. 23, 36, 46/1, 46/2).

2.2. Die zu prüfenden Handlungen erfolgten vor Inkrafttretung des neuen Vermögensstrafrechts am 1.1.1995. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist in einem solchen Fall dann das neue Recht anwendbar, wenn es das mildere ist. Dies trifft hier nicht zu; d.h. es gilt den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der ungetreuen Geschäftsführung nach Art. 159 aStGB zu prüfen.

2.3. "Wer jemanden am Vermögen schädigt, für das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bestraft" (Art. 159 Abs. 1 aStGB). Der Täter muss somit fremde Geschäfte zu führen haben, d.h. er muss die Stellung eines Geschäftsführers inne haben.

Wie eingangs erwähnt (Ziff. I), führte die Bezirksanwaltschaft Zürich in der selben Sache eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsführung (Unt. Nr. D-8/94/16925), die am 17. Juli 1995 rechtskräftig eingestellt wurde. In jener Untersuchung musste u.a. abgeklärt werden, ob der im "Zugervertrag" vereinbarte Verzicht auf Zinsen eine ungetreue Geschäftsführung gemäss Art. 159 aStGB sei, was nicht der Fall war (act. 42/1). In dieser Einstellungsverfügung wurde ausführlich dargelegt, weshalb die Bankinvest als Geschäftsführerin im Sinne des in Frage stehenden Tatbestandes anzusehen ist (S. 11). An dieser Stelle kann daher auf weitere diesbezügliche Erörterungen verzichtet werden.

Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung erfordert zudem ein schädigendes Verhalten, welches den vertraglichen Pflichten widerspricht. Die vertraglichen Pflichten der Bankinvest resp. deren Rechtsnachfolgerin sind im Unterbeteiligungsvertrag vom 26. Mai 1983 aufgeführt (act. 69). In der bereits erwähnten Einstellungsverfügung vom 17. Juli 1995 wird folgendes festgehalten: "Die eigentliche Kompetenznorm ist also Ziff. 7 Abs. 2 des Unterbeteiligungsvertrages. Darin wird dem am Darlehen Direktbeteiligten (Bankinvest) eine umfassende Vollmacht eingeräumt. Als Grenze ihrer Kompetenz ist einzig der Umstand genannt, dass die Massnahmen dem Schutz der Ansprüche dienen muss. In Ziff. 7 Abs. 3 des Unterbeteiligungsvertrages wird festgehalten, dass die Tarapaca (unter diesen Voraussetzungen) diese Massnahmen anerkenne" (S. 13/14).

2.4. In der vorliegenden Untersuchung gilt es folgende Handlungen der Bank resp. ihrer Organe zu prüfen: Verkauf des Stockwerkeigentums in Piräus, Verkauf von 309 334 Halkis-Aktien sowie Abtretung der Schuldbriefe über GRD 550 Mio. auf das Grundstück Karavostassi an die Harkin und Ersteigerung des Grundstücks durch diese Gesellschaft.

Der Verkauf des Bürogebäudes in Piräus für US\$ 134 766.03 erfolgte am 24. März 1987 und der Verkauf der Halkis-Aktien zwischen Dezember 1989 und März 1990. Sowohl das Bezirksgericht Zürich (act. 42/2 S. 12/13), welches einen Rekurs von Thomas Westermeier gegen die Einstellungsverfügung vom 17. Juli 1995 zu beurteilen hatte, als auch das Obergericht des Kantons Zürich (act. 42/4 S. 7) stellten fest, dass die Verjährung sowohl nach Art. 70 Abs. 3 aStGB als auch nach Art. 70 Abs. 3 StGB nach fünf Jahren und die absolute Verjährung demnach nach 7,5 Jahren eintritt (Art. 72 Ziff. 2 StGB). Die selbe Verjährungsfrist gilt auch im vorliegenden Fall, was bedeutet, dass die behaupteten Tathandlungen (Verkauf des Stockwerkeigentums und der Halkis-Aktien) absolut verjährt sind und das Verfahren daher diesbezüglich einzustellen ist.

Die Abtretung der Schuldbriefe auf das Karavostassi-Grundstück an die Harkin erfolgte am 21. Juli 1994 (act. 3/4a), die Verjährung ist somit noch nicht eingetreten. Bezüglich dieses Vorgehens muss daher abgeklärt werden, ob das (allenfalls) schädigende Verhalten den vertraglichen Pflichten der Bank widersprach. Wie oben erwähnt, wurde in der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 17. Juli 1995 ausführlich dargelegt, dass der Unterbeteiligungsvertrag der Bank eine umfassende Kompetenz einräumt und als Grenze einzig der Umstand genannt wird, dass die Massnahmen dem Schutz der Ansprüche dienen müssen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Abtretung der Schuldbriefe an die Harkin und die Ersteigerung des Grundstücks durch diese Gesellschaft im damaligen Zeitpunkt geeignet war, die Ansprüche der Gläubiger zu fördern. Der Bank war vorerst nicht bekannt, dass Marcos Kiosseoglou Eigentümer eines riesigen Grundstückes auf dem Peloponnes ist. Nachdem sie aber durch eigene Nachforschungen darauf gestossen war, wurde klar, dass dieses Land das einzige werthaltige Element im Eigentum des Griechen darstellt. Die Bank bemühte sich daher umgehend, eine Hypothek in der Höhe der geschuldeten US\$ 2,6 Mio. auf das Grundstück vormerken zu lassen. Dabei musste sie feststellen, dass bereits weitere Vormerkungen eingetragen waren, und zwar von der Continental Illinois Bank und der National Bank of Greece. Nach zähem Ringen kam es schliesslich am 18. Juli 1988 zu einer Vereinbarung ("Zuger Agreement"), gemäss welcher die Bank einen direkten Titel auf das fragliche Grundstück erhielt. Mitte 1993 wurde der Bank mitgeteilt, dass Marcos Kiosseoglou kurz vor dem Tod stehe. Weil befürchtet wurde, der griechische Staat könnte sich wegen der hohen Verschuldung Kiosseoglous nach dessen Ableben das Grundstück Karavostassi aneignen, wurden unverzüglich die notwendigen Schritte

unternommen, um das Grundstück zu ersteigern. Zu diesem Zweck musste wiederum eine Vereinbarung zwischen der GiroCredit, der Profina und Marcos Kiosseoglou getroffen werden ("Berner Agreement vom 23. Juni 1994; act. 3/5). Darin wurde bestimmt, dass Profina die drei Hypotheken an die GiroCredit abtritt, was bedeutete, dass die Bank das Grundstück als Alleineigentümerin übernehmen konnte. Nachdem dies gelungen war, wurde die Tochtergesellschaft "Harkin Ltd." mit Sitz in Irland gegründet und zwar allein aus steuerlichen Überlegungen. Bei einem Verkauf der Liegenschaft konnte so nämlich die beträchtliche Handänderungssteuer umgangen werden. Am 21. Juli 1994 trat die GiroCredit ihre Schuldbriefe über GRD 550 Mio. auf das Karavostassi-Grundstück an die Harkin ab, welche die Liegenschaft sechs Tage später ersteigerte. Diese Ersteigerung wurde in der Folge durch Marcos Kiosseoglou angefochten (act. 3/7 - 11). Nach jahrelangen Prozessen wurde kürzlich zugunsten der Bank entschieden, weshalb sie heute Eigentümerin des Grundstückes ist. Dieser positive Ausgang konnte allerdings 1994 nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden. Damals musste die Bank mit dem baldigen Ableben Kiosseoglous und der ersatzlosen Übernahme der Liegenschaft durch den griechischen Staat rechnen. Es bestand somit die Gefahr, dass sie - falls Kiosseoglou stirbt - ihre Ansprüche auf das Grundstück verliert. Dies wäre zweifellos eine massive Verminderung des wirtschaftlichen Wertes der Ansprüche der Gläubiger aus dem Darlehen gewesen. Indem die GiroCredit resp. ihre Organe für die sofortige Ersteigerung der Liegenschaft sorgten, wendeten sie diese Gefahr ab und handelte im eigenen aber auch im Interesse der Tarapaca. Es existieren Schätzungen, wonach das Grundstück Karavostassi einen deutlich höheren Wert als US\$ 2,6 Mio. aufweist (act. 38 S. 5). Auch Thomas Westermeier geht von einem Verkehrswert von mind. 1,2 Mia. Drachmen aus, was 1994 gut sFr. 6 Mio. entsprach (act. 23/1 S. 14). Unter diesem Gesichtspunkt ist es offensichtlich, dass bezüglich der Ersteigerung des Grundstücks durch die Tochtergesellschaft Harkin keine Schädigung der Gläubigeransprüche eingetreten ist. Dasselbe gilt für die Gründung der Fa. Harkin und die Abtretung der als Sicherheit verwahrten Schuldbriefe (lastend auf dem erwähnten Grundstück) durch die GiroCredit. Dass diese Tochtergesellschaft ausschliesslich aus steuerlichen Überlegungen gegründet wurde, wodurch eine Einsparung von 15 % vom Verkaufserlös erzielt werden sollte (act. 56 S. 5) ist glaubhaft und nicht zu beanstanden. Gestützt auf all diese Überlegungen steht daher fest, dass die GiroCredit resp. ihre Organe oder RA Blatter die Ansprüche der Gläubiger weder durch die Abtretung der Schuldbriefe auf das

Karavostassi-Grundstück an die Harkin noch durch die Ersteigerung der Liegenschaft in irgend einer Art und Weise schädigten und bei diesen Massnahmen auch die erforderliche Sorgfalt aufgewendet haben. Das Verfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 aStGB ist daher ebenfalls einzustellen.

3. Veruntreuung (Art. 140 aStGB/Art. 138 StGB)

3.1. Thomas Westermeier ist weiter der Auffassung, das Nichtweiterleiten des Erlöses aus dem Verkauf von Sicherheiten stelle eine Veruntreuung dar (u.a. act. 51). Konkret geht es dabei um den Erlös aus dem Verkauf des Stockwerkeigentums in Piräus (US\$ 134'766.03) und denjenigen aus dem Verkauf der Halkis-Aktien (DM 1,7957 Mio.).

Nach dem Verkauf des Stockwerkeigentums wurden dem Iniochos-Konto formell US\$ 114'000.-- gutgeschrieben, d.h. der Verkaufspreis abzüglich Steuern und Gebühren. Dieser Betrag war gemäss Ziff. 10.1. des Zuger Agreements vom 18. Juli 1988 zweckgebunden. Er musste zur verkaufsmässigen Aufbereitung des Grundstückes verwendet werden (Boden- und Landschaftsstudien, Säuberung des Landes etc.). Im selben Vergleich wurde auch die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Halkis-Aktien geregelt (Ziff. 9). Vorab sollten die beiden im zweiten und dritten Rang bestehenden Hypotheken der Continental Illinois Bank (GRD 43'400'000.--) und der National Bank of Greece (GRD 300'000'000.--) gelöscht und aus dem Register gestrichen werden. Dieser Betrag (DM 1,7957 Mio.) wurde am 8. Januar 1991 auf ein Escrow-Konto beim Schweizerischen Bankverein gelegt (Konto Nr. PO-205,007.1; act. 13). Bekanntlich kam es dann aber zu Uneinigkeiten zwischen der Bank und der Profina bezüglich Zeitpunkt und Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Aktien, weshalb nach längeren Verhandlungen am 23. Juni 1994 ein neuer Vergleich zustande kam ("Berner Agreement). Das Escrow-Konto wurde 1994 aufgelöst, indem folgende Zahlungen erfolgten (act. 56 S. 14 und 15):

4.2.1994: Überweisung an Papaconstantinou	DM 105'056.60
Überweisung an Zournatzis	DM 105'056.60

(Die Bezüge entsprechen je der Hälfte der Gebühren, welche für die Umwandlung der hypothekarischen Vormerkung im 1. bis 3. Rang auf dem Grundstück Karavostassi in voll gültige Hypotheken benötigt wurden)

<u>11.7.1994</u> : Check an Profina	DM 80'035.80
Vergütung an Papaconstantinou	DM 35'000.--
<u>12.7.1994</u> : Vergütung an Profina (Diese drei Teilbeträge ergeben DM 1'753'053.65, welche für die Ansprüche der Profina gemäss Ziff. 3.1.1. und 3.1.2. der Vereinbarung vom 23. Juni 1994 ausgeschüttet wurde)	DM 1'638'017.85
<u>12. Juli 1994</u> : Vergütung an Papaconstantinou (Entspricht der Verpflichtung in Ziff. 3.1.3. der Vereinbarung vom 23. Juni 1994)	DM 178'717.85
<u>12. Juli 1994</u> : Vergütung an Zournatzis (Entspricht der Verpflichtung in Ziff. 3.1.4. der Vereinbarung vom 23. Juni 1994)	DM 71'067.85
<u>12. Juli 1994</u> : Vergütung an Papaconstantinou (Abstimmung der Beträge gemäss Ziff. 3.1.1. und 3.1.2 der Vereinbarung vom 23. Juni 1994)	DM 5'017.85
<u>13. Juli 1994</u> : Vergütung an GiroCredit Bank, Zürich (Saldierung Escrow-Konto).	DM 13'055.--

Wie aus den von RA Blatter zu den Akten gegebenen Unterlagen des Schweizerischen Bankvereins hervorgeht, wurden die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich ausgeführt (act. 77/2). Unter diesen Umständen hat die Bemerkung A. Waldmeiers in seinem Bericht vom 30. April 1999 (act. 74 S. 7) keine Gültigkeit mehr, wonach sich bezüglich der Auflösung des Escrow-Kontos der Verdacht einer strafbaren Handlung ergebe (S. 7). Gemäss seinen Aussagen bestand dieser Verdacht nur deshalb, weil im Zeitpunkt seiner Abklärungen bei der Rabobank keine entsprechenden Belege vorgelegt werden konnten (act. 76/5).

Es steht somit fest, dass die Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Halkis-Aktien gemäss der Vereinbarung vom 23. Juni 1994 (act. 3/5) erfolgt ist.

3.2. Thomas Westermeier ist der Meinung, dass er anteilmässig an diesem Verkaufserlös hätte partizipieren sollen, d.h. dass ihm davon ca. 14 % hätte ausbezahlt werden sollen. Dies, weil der Unterbeteiligungsvertrag, gemäss welchem die Tarapaca erst aus den drei letzten vom Darlehensnehmer getätigten Ratenzahlungen ausbezahlt wird, nicht mehr gelte. Diese Regelung sei nur für den Fall vorgesehen, dass der Kredit ordnungsgemäss bedient wird.

RA Dr. Blatter teilte dem damaligen Vertreter Westermeiers bereits am 10. Juli 1990 mit, dass es aus seiner Sicht nicht zutreffe, dass sich Ziff. 5 des Unterbeteiligungsvertrags nur auf eine fristgerechte und vertragskonforme Erfüllung der Schuldnerpflichten beziehe. "Vielmehr gilt es, Ziff. 5 auf die zufolge der Umstrukturierung des Darlehens veränderten Verhältnisse sinngemäss anzuwenden. Überdies sieht der Vergleich vom 18. Juli 1988 vor, dass zwischen den Parteien erst nach der Erfüllung des Vergleichs abgerechnet wird. Diese Bestimmung überträgt sich auf die Unterbeteiligung der Tarapaca" (act. 33/3).

In diesem Zusammenhang ist auf die Verfügung des Audienzrichteramtes des BG Zürich vom 7. Oktober 1993 hinzuweisen (act. 38/1). Thomas Westermeier ersuchte damals um Rechtsöffnung für Fr. 28'500.--, gemäss anteilmässiger Unterbeteiligung von ca. 14 % am verwerteten Stockwerkeigentumanteil in Piräus. Der Einzelrichter hielt damals fest, dass die Forderung der Tarapaca noch nicht fällig und das Rechtsöffnungsbegehren daher abzuweisen sei.

Auch Dr. E. Rebholz und Dr. H. Oberzaucher von der EBOS vertreten in ihrem Schreiben vom 15.6.1998 an die Rabobank die Auffassung, dass der Unterbeteiligungsvertrag immer noch gilt und die Tarapaca demnach erst aus den letzten drei Raten, d.h. erst nach der Bedienung der Bank ausbezahlt wird (act. 60/12).

Zur Zeit ist am Bezirksgericht Zürich u.a. über die Frage der Fälligkeit der Forderung der Tarapaca ein Zivilprozess hängig (Geschäft Nr. FO981082).

Es ist somit offensichtlich, dass es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Aus der Tatsache, dass die Tarapaca ihren rund 14%-igen Anteil aus dem Verkaufserlös noch nicht erhielt, kann daher keine vorsätzliche Veruntreuung abgeleitet werden, weshalb die Untersuchung auch in diesem Punkt einzustellen ist.

3.3. Eine weitere Veruntreuung sieht Thomas Westermeier im Verkauf der Sicherheiten durch die GiroCredit Zürich an die GiroCredit Wien.

Am 15. Februar 1994 wurde zwischen der GiroCredit Zürich und der Muttergesellschaft in Wien ein Risikobeteiligungsvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem verpflichtete sich die GiroCredit Wien, das Risiko aus dem Iniochos-Kredit bis zum Betrag von US\$ 2'486'000.-- zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichtete sich die GiroCredit Zürich, allenfalls bei ihr nachträglich eingehende Zahlungen an die Muttergesellschaft zu vergüten (act. 57/1). Am 20./22. September 1994 wurde zusätzlich vereinbart, dass die GiroCredit Zürich ihre noch gehaltenen Sicherheiten (unverkaufte Halkis-Aktien) an die GiroCredit Wien zum Preise von US\$ 2'085'233.97 abtritt (act. 57/2).

Die EBOS (vormals GiroCredit Wien) erklärte dazu in ihrem Schreiben vom 15. Juni 1998 an die Rabobank folgendes (act. 68/5): 1994 habe sich die damalige GiroCredit Wien entschlossen, verschiedene Massnahmen mit dem Zweck der Bereinigung des Kreditportfeuillees der damaligen GiroCredit Zürich zu treffen und somit u.a. einen Sanierungsbeitrag für die schweizerische Tochtergesellschaft zu leisten. Die GiroCredit Wien habe sich in der Folge bereit erklärt, das wirtschaftliche Risiko aus einzelnen Problemerkrediten, darunter auch dem Iniochos-Kredit, zu übernehmen. Zum damaligen Zeitpunkt sei die Forderung Iniochos mit dem Betrag US\$ 2'465'233.97 veranschlagt worden (US\$ 2,6 Mio. abzüglich US\$ 134'766'03 aus dem Verkauf des Stockwerkeigentums in Piräus). Es sei jedoch nicht dieser Betrag, sondern ein um US\$ 380'000.-- (Unterbeteiligung Tarapaca) reduzierter Betrag überwiesen worden. Weiter wurde in diesem Schreiben an die Rabobank klargestellt, dass allfällige Verwertungserlöse von der GiroCredit Zürich an die Muttergesellschaft in Wien weiterzuleiten sind und sich diese darum kümmern, dass der Verwertungserlös gemäss der bestehenden Unterbeteiligungsvereinbarung mit der Tarapaca vertragsgemäss aufgeteilt wird. Eine solche Regelung sei insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich gewesen, dass bei der damaligen GiroCredit Zürich keine Kapazität mehr vorhanden gewesen sei, um sich mit der sehr komplexen Rechtsbeziehung zum Unterbeteiligten auseinanderzusetzen. Die GiroCredit Wien habe in Zusammenarbeit mit den schon bisher mit der Sache vertrauten Rechtsanwälten die weitere Gestionierung dieses Engagements übernommen und sich bis heute um die Verwertung und Einbringlichmachung bemüht.

Der im Jahre 1994 als Vorsitzender der Geschäftsleitung der damaligen GiroCredit Zürich tätige Dr. Michael Neumayr wies in seinem Schreiben vom 13. Januar 1999 an die

Bezirksanwaltschaft Hinwil darauf hin, dass diese Massnahmen keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Ansprüche der Tarapaca im Rahmen des Unterbeteiligungsvertrages hatten (act. 67/3). Es steht somit fest, dass der Tarapaca durch den Verkauf der Sicherheiten nach Wien keinerlei Schaden entstanden ist und keine Rede davon sein kann, die GiroCredit Zürich habe die Sicherheit unrechtmässig im eigenen Nutzen verwendet. Aus diesem Grund ist das Verfahren auch bezüglich dieses Vorwurfes einzustellen.

4. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB)

4.1. Thomas Westermeier machte in verschiedenen Eingaben geltend (u.a. act. 44, 52, 61/13/4), die Unterbeteiligung der Tarapaca sei vor der Fusion der GiroCredit mit der Rabobank ohne Auftrag ausgebucht und mit Valuta 1.1.1997 wieder eingebucht worden. Zudem habe die GiroCredit ihre Forderungen gegenüber der Iniochos vor der Übernahme der Bank durch die Rabobank an die GiroCredit Wien übertragen. Diese Transaktionen stellen gemäss dem Anzeigeerstatte Urkundenfälschungen dar. Schliesslich behauptete er, die Fusionsbilanz per 1. Januar 1996 sei von den Organen der GiroCredit Zürich und der Rabobank vorsätzlich gefälscht worden, da die Unterbeteiligung der Tarapaca und der Iniochos-Kredit absichtlich nicht bilanziert worden seien.

4.2. Um diese Vorwürfe abzuklären, erliess die Bezirksanwaltschaft Hinwil am 27. März 1998 eine Auskunfts-, Editions- und Beschlagnahmeverfügung, in der die Verantwortlichen der Rabobank aufgefordert wurden, sämtliche diese Vorgänge betreffenden Unterlagen herauszugeben (act. 77/1). Gleichzeitig wurde der Wirtschaftsprüfer der Kantonspolizei Zürich, Albert Waldmeier, aufgefordert, entsprechende Abklärungen zu tätigen (act. 54/1).

Gemäss Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 9. Juli 1998 (act. 56) erklärte sich die Rabobank ohne weiteres bereit, ihm sämtliche gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen (S. 3/4). Seine aufwendigen Ermittlungen ergaben, dass für die Ausbuchung des Iniochoskredites und der Unterbeteiligung der Tarapaca in der Buchhaltung der GiroCredit mit Buchungsdatum 16. September 1994 die Vereinbarung vom 20./22. September 1994 zwischen der GiroCredit Wien und der GiroCredit Zürich als Grundlage diene. Im Nachhinein konnten die entsprechende

Anordnung von Dr. Michael Neumayr und die dazugehörenden Belege von der Rabobank beigebracht werden (act. 68/3 und 4). Gemäss dieser Vereinbarung wurden die Sicherheiten - wie bereits weiter oben unter Ziff. 3.3. ausgeführt - zum Preis von US\$ 2'085'233.97 an die GiroCredit Wien verkauft (act. 57/1 - 3). Die Einbuchung erfolgte am 31. Dezember 1997 auf Anweisung der EBOS (vormals GiroCredit Wien) vom 23. Dezember 1997 (act. 57/6 und 75/6/1). Dies deshalb, weil die Tarapaca als Unterbeteiligte der Übertragung der Forderung nie zugestimmt habe, so dass sie in der Bilanz der GiroCredit Zürich hätte verbleiben sollen. Gemäss Reiner Steck, Chef der Internen Revision der Rabobank, seien die wieder eröffneten Konti ordnungsgemäss in die Bilanz per 31. Dezember 1997 aufgenommen worden. Die bankengesetzliche Revisionsstelle ATAG Ernst & Young habe in ihrem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 1997 den Iniochoskredit und die Unterbeteiligung Tarapaca wieder aus der erwähnten Bilanz ausgegliedert. Dies mit der Begründung, dass es sich aufgrund der vorliegenden Verträge zwischen der GiroCredit Wien und der GiroCredit Zürich um ein nicht bilanzierungspflichtiges Treuhandgeschäft handle, welches nur in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen sei (act. 57/6/15/1-2).

4.3. Was die Fusionsbilanz der Rabobank vom 1. Januar 1996 betrifft, stellte Albert Waldmeier in seinem Bericht folgendes fest (act. 56 S. 9 - 10): Die Rabobank (Schweiz) AG übernahm auf dem Wege der Fusion die GiroCredit Zürich laut Fusionsvertrag vom 15. Februar 1996 und Fusionsbilanz per 1. Januar 1996. In dieser Bilanz waren weder die Beteiligung Harkin noch das Kreditgeschäft Iniochos mit der Unterbeteiligung Tarapaca enthalten. Gemäss Reiner Steck habe dazu keine Pflicht bestanden, nachdem die Harkin und das Kreditgeschäft Iniochos samt Unterbeteiligung an die GiroCredit Wien übertragen worden seien. Im Zuge der Vorabklärungen über die Fusion hätten diverse Besprechungen mit der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) stattgefunden. Die GiroCredit habe die EBK orientiert, dass verschiedene notleidende Kreditpositionen vorhanden seien. Um die bankengesetzliche Eigenkapitaldeckung bei der Fusion mit der Rabobank nicht zu gefährden, sei der GiroCredit von der EBK empfohlen worden, diese Kreditposten auf die wesentlich stabilere Muttergesellschaft GiroCredit Wien zu übertragen. Letztere habe sich damit einverstanden erklärt, so dass eine Liste aller übertragenen Positionen erstellt worden sei. Darin sei auch der Iniochos Kredit mitsamt der Unterbeteiligung

enthalten gewesen. Die EBK habe sodann die Fusionsbilanz nach Prüfung der bankengesetzlich erforderlichen Eigenkapitaldeckung genehmigt.

Die Bezirksanwaltschaft Hinwil tätigte in der Folge am 31. Juli 1998 Abklärungen bei der EBK (act. 64/1). Diese teilte am 2. Oktober 1998 mit, dass es im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Fusion durch die EBK unerheblich gewesen sei, ob die Beteiligung an der Harkin oder das Kreditgeschäft Iniochos in der Fusionsbilanz enthalten waren oder nicht. Es sei den Fusionspartnern überlassen zu entscheiden, welche Positionen übernommen werden sollten und welche nicht. Über die angeblich abgegebene Empfehlung betreffend Übertragung der Problemkredite an die Muttergesellschaft konnte oder wollte die EBK keine Auskunft geben (act. 64/5).

Im übrigen orientierte die EBK Thomas Westermeier mit Schreiben vom 16. Juli 1998, dass aus ihrer Sicht keine Anhaltspunkte für eine allfällige Verletzung der Bankengesetzgebung und deshalb auch kein Grund für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bestünden. Die Fusionsbilanz sei von der EBK geprüft und als in Ordnung befunden worden (act. 64/7).

Dr. Michael Neumayr, der 1994 Vorsitzender der Geschäftsleitung der damaligen GiroCredit Zürich war, erklärte am 13. Januar 1999 in seinem Schreiben an die BA Hinwil, dass die Ausbuchung eine rein interne Massnahme dargestellt habe (da das gesamte Kreditengagement nach Wien übertragen wurde), ohne dass diese Ausbuchungen irgendwelchen Einfluss auf die zivilrechtlichen Ansprüche der Tarapaca im Rahmen des Unterbeteiligungsvertrages haben sollten (act. 67/3).

Gemäss Bericht von Albert Waldmeier (S. 11) lässt sich aufgrund seiner Ermittlungen aus objektiver Sicht der Nachweis nicht erbringen, dass die verantwortlichen Organe der GiroCredit Zürich den Iniochos-Kredit samt der Unterbeteiligung der Tarapaca vorsätzlich ausbuchten. Er wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fusion mit der Rabobank noch weitere Geschäfte in der Buchhaltung der GiroCredit ausgebucht und an die Muttergesellschaft in Wien übertragen worden waren.

Auf entsprechende Anfrage durch die BA Hinwil teilte die bankengesetzliche Kontrollstelle der Rabobank, die Fa. ATAG Ernst & Young am 2. Dezember 1998 mit, dass sie die Buchungs- und Bilanzierungsvorgänge bei der Rabobank im Jahre 1997 als korrekt erachte (act. 66/2).

Die von der BA Hinwil getätigten Abklärungen haben somit ergeben, dass im Zusammenhang mit der Aus- und Einbuchung des Iniochos-Kredits und der Unterbeteiligung der Tarapaca oder

der Fusionsbilanz keinerlei strafbaren Handlungen nachgewiesen werden können. Das Verfahren ist aus diesem Grund auch hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung resp. der Erschleichung einer falschen Beurkundung einzustellen.

IV.

Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Angeschuldigten RA Dr. A. Blatter ist für seine Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 500.-- aus der Staatskasse zuzusprechen. Da die Angeschuldigten durch dieses Verfahren in ihren persönlichen Rechten nicht schwer verletzt wurden, ist ihnen keine Genugtuung auszurichten.

v e r f ü g t :

1. Die Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
Diese bestehen in:

Fr.		Staatsgebühr
Fr.		Kanzleikosten
Fr.	6'532.20	Barauslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr.		Kosten der amtlichen Verteidigung
Fr.		Kosten gemäss einstweiliger Verfügung vom (Unt. Nr.)
Fr.		Ausserkantonale Verfahrenskosten
Fr.	6'532.20	Total

3. Dem Angeschuldigten RA Dr. A. Blatter wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-- aus der Staatskasse zugesprochen.
Eine Genugtuung wird den Angeschuldigten nicht ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - die Staatsanwaltschaft zur Genehmigung
 - den Angeschuldigten Nr. 1 (vorgenannt)
 - die Geschädigte Fa. Tarapaca Investment, vertr. dch. Th. Westermeier, Beckenhofstrasse 13, 8006 Zürichsowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Bezirksgerichtskasse Zürich zur Kostenverrechnung
 - die Kasse der Bezirksanwaltschaft Zürich
5. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich eingereicht werden.
Der Geschädigte, der Angeschuldigte sowie der Verzeiger können binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Bezirksanwaltschaft Hinwil
Ma

BA lic. iur. / I. Matzinger

Genehmigt:
Zürich, den
Der Staatsanwalt:

6. 8. 1999



(lic. iur. Felber)